

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 16.

Marienwerder, den 15. April 1896.

1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Die im Jahre 1896 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird am 25. August beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 20. Juli d. J. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 30. Juli d. J. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 21. März 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Rügler.

2) Bekanntmachung.

Die sämtlichen, bisher noch nicht zur Verloofung gekommenen 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Schuldverschreibungen der Saal-Eisenbahn vom 22. Juli 1886 werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern hiermit zum 1. November 1896 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die Besitzer werden aufgefordert, die Nennbeträge der Schuldverschreibungen vom 2. November 1896 ab bei einer der nachbezeichneten Stellen und zwar:

- in Leipzig bei der Königlichen Eisenbahn-Stationenkasse, Th. Bahnhof,
- in Frankfurt a./M. und in Erfurt bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen,
- in Berlin bei dem Bankhause von Jakob Landau und bei der Berliner Handelsgesellschaft,
- in München bei dem Bankhause von Merck, Finc & Co.

gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinscheine Reihe I Nr. 20 nebst Zinschein-

Ausgegeben in Marienwerder am 16. April 1896.

anweisungen zu erheben. Neben dem Kapitalbetrage der Schuldverschreibungen werden gleichzeitig noch die Stückzinsen für die vier Monate Juli bis einschließlich Oktober 1896 gezahlt werden.

Die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinscheinen und Zinscheinanweisungen können einer der vorbezeichneten Stellen schon vom 1. Oktober d. J. ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. November d. J. ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Vom 1. November 1896 ab hört die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf.

Der durch unsere Bekanntmachung vom 21. März d. J. auf den 9. April d. J., Vormittags 11 Uhr, anberaumte Verloofungstermin ist aufgehoben.

Zugleich werden die früher ausgelooften, zum 1. Juli 1895 gekündigten noch rückständigen Schuldverschreibungen

Nr. 893, 2 675 und 3 372 zu 500 Mk., mit welchen die Zinscheine Reihe I Nr. 18 bis 20 nebst Zinscheinanweisungen unentgeltlich zurückzuliefern sind, wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß deren Verzinsung aufgehört hat, und daß dieselben werthlos werden, wenn sie während 10 Jahre jährlich einmal öffentlich aufgerufen und dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung eingereicht werden.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengenannten Stellen, sowie von der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. April 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

3) Bekanntmachung.

Die sämtlichen 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Prioritätsobligationen der Bera-Eisenbahn vom 1. Januar 1895 werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern zum 1. August 1896 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag von diesem Tage ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst — W. Taubenstraße 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zins-

abschnitte (Zinscheine) Nr. 3 bis 20 nebst Zinsleiste (Zinscheinanweisung) zu erheben.

Neben dem Kapitalbetrage der Obligationen werden gleichzeitig noch die Rückzinsen für die vier Monate April bis einschließlich Juli 1896 gezahlt werden.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der königlichen Kreisasse. Zu diesem Zweck können die Obligationen nebst den zugehörigen Zinsabschnitten (Zinscheinen) und Zinsleisten (Zinscheinanweisungen) einer dieser Kassen schon vom 1. Juli d. J. ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. August d. J. ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsabschnitte (Zinscheine) wird vom Kapitale zurückbehalten.

Vom 1. August d. J. ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich, in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen obengebachten Kassen unentgeltlich verabfolgt Berlin, den 2. April 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

4) Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten für 1896 betreffend.

Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

am	1. Mai	Zablonowo	9 Uhr	
"	18. "	Altmark, Kreis Stuhm	9 "	
"	19. "	Marienwerder	8 "	30 Min.
"	20. "	Wichorsee, Kreis Culm	9 "	
"	21. "	Culmsee	9 "	
"	22. "	Briesen	8 "	
"	23. "	Nehden	9 "	
"	26. "	Broztk, Kr. Straszburg	8 "	
"	27. "	Straszburg	9 "	
"	28. "	Neumark	9 "	
"	29. "	Löbau	8 "	
"	2. Juni	Deutsch Eylau	8 "	
"	3. "	Januschau, Kr. Rosenbergl	8 "	
"	6. "	Sohnö, Kreis Flatow	8 "	
"	10. Juli	Alt Dollstädt, Kreis Br. Holland	8 "	
"	20. August	Flatow	8 "	
"	21. "	Zeßlau, Kr. Schlochau	11 "	30 Min.
"	22. "	Königs	8 "	
"	27. "	Mewe	8 "	

"	28. "	Neuenburg	8 "
"	29. "	Schweß	8 "

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Ankosten zurückzunehmen, ebenso Krippenfeger und Klop-hengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bzw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimierten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 3. März 1896.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.
gez. Hoffmann. Scholz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

5) Vorschriften

über die Annahme und Ausbildung derjenigen Militär-anwärter, welche im Geschäftsbereiche der Wechselstrombauverwaltung eine Anwartschaft auf Anstellung als Strommeister erwerben wollen.

§ 1. Behufs Ausbildung zum Strommeister im Geschäftsbereiche der Wechselstrombauverwaltung werden nur Militäranwärter und zwar in erster Linie solche angenommen, welche ihrem Gewerbe nach Schiffer oder Bauhandwerker sind, oder ihre militärische Dienstzeit bei den Pioniren, der Marine, dem Eisenbahnregiment oder der Artillerie zurückgelegt haben.

Die Anstellung als Strommeister setzt eine theoretische und praktische Ausbildung voraus, welche in zwei Prüfungen nachgewiesen werden muß, von denen die erste vor der Annahme als Strommeister-Anwärter,

die zweite nach Ablauf der Ausbildungszeit abgelegt wird.

§ 2. Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist bei dem Ober-Präsidenten als dem Chef der Strombauverwaltung in Danzig zu stellen.

Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. der Civilversorgungsschein,
2. das Führungsattest über die Militärdienstzeit,
3. der Nachweis über etwaige Beschäftigung nach der Entlassung aus dem Militärdienst,
4. die selbst verfaßte und geschriebene Darstellung des Lebenslaufs,
5. der etwaige Nachweis über die Erlernung eines Handwerks oder des Schiffergewerbes,
6. die Angabe des Baubezirks, in welchem der Anwärter seine Ausbildungszeit zu verbringen wünscht.

§ 3. Der Chef der Strombauverwaltung bestimmt denjenigen Wasserbauinspektor, bei welchem die erste Prüfung abzulegen ist.

§ 4. Diese Prüfung ist theils eine schriftliche, theils eine mündliche und umfaßt folgende Gegenstände:

1. Lesen, Schreiben und Rechnen,
 - a. geläufiges Lesen von Drucksachen und der verschiedensten Handschriften, sowie Nachweis des Verständnisses amtlicher Verfügungen;
 - b. deutliches Schreiben ohne Fehler in der Rechtschreibung;
 - c. Kenntniß und richtige Anweisung der 4 Spezies und der Rechnung mit Brüchen, insbesondere Dezimalbrüchen;
2. Kenntniß der gebräuchlichen Maße, Münzen und Gewichte,
3. Abfassung eines kurzen Berichtes über ein gegebenes Thema.

§ 5. Hat der Anwärter die erste Prüfung bestanden, wogüber der mit der Prüfung beauftragte Wasserbauinspektor entscheidet, und an den Chef der Strombauverwaltung berichtet, so wird er als Strommeister-Anwärter auf die Dauer eines Jahres zur Ausbildung im Wasserbaufache einer Wasser-Bauinspektion überwiesen, in welcher er während der Bauzeit den praktischen Dienst erlernt und im Winter mit schriftlichen Arbeiten auf dem Bureau der Wasserbauinspektion oder einer Bauabtheilung beschäftigt und unterrichtet wird.

§ 6. Der Strommeister-Anwärter erhält, sofern er nicht aus Militärfonds besoldet wird, eine seinen Leistungen entsprechende Vergütung.

§ 7. Stellt es sich im Ausbildungsjahre heraus, daß der Strommeister-Anwärter kein Geschick zu den bei den Strombauten vorkommenden Arbeiten und Sautierungen hat, oder ist sein sonstiges Benehmen nicht befriedigend, so steht es dem Wasserbauinspektor frei, ihn jederzeit als Strommeister-Anwärter zu entlassen.

Dem Chef der Strombauverwaltung ist dann sogleich eine entsprechende Anzeige zu erstatten.

§ 8. Der Antrag auf Zulassung zur zweiten

Prüfung ist vom Strommeister-Anwärter bei demjenigen Wasserbauinspektor, in dessen Bezirk seine Ausbildung stattgefunden hat, unter Beifügung nachstehend aufgeführter Nachweise zc. zu stellen:

1. das Zeugniß über die erfolgte und bestandene erste Prüfung,
2. die amtliche Bescheinigung des betreffenden Wasserbauinspektors über die mit Erfolg vollendete praktische Beschäftigung während der Ausbildungszeit,
3. zwei Zeichnungen:
 - a. eine Skizze über eine circa 300 m lange Stromuferstrecke im Maßstabe 1 : 1000, welche der Anwärter selbst unter Aufsicht eines Baubeamten aufgenommen, gepeilt, gezeichnet und beschrieben hat, mit Eintragung der Peilungszahlen nach Reduktion auf einen bestimmten Wasserstand,
 - b. eine Handzeichnung von einem kleinen Bauwerke z. B. einer Bühne, eines Fahrzeuges, einer Brücke zc., welche gleichfalls unter Aufsicht eines Baubeamten angefertigt sein muß,
 - c. die Darstellung eines Stromprofils nach eigener Aufnahme im Anschlusse an einen Festpunkt, dessen Ordinate durch ein selbstständiges Nivellement mit dem Wasserspiegel des gepeilten Profils in Verbindung zu bringen ist,
4. den Nachweis, daß der Anwärter mit der Handhabung eines Stromfahrzeuges Bescheid weiß und sich selbstständig auf dem Strome mittelst eines Handfahnes bewegen kann.

§ 9. Die Zulassung zur zweiten Prüfung ist durch den befriedigenden Ausfall der in § 8 geforderten Nachweise bedingt und erfolgt auf Antrag des Wasserbauinspektors (§ 8) durch den Chef der Strombauverwaltung.

Die Prüfung selbst wird unter dem Vorsitz des Strombaudirektors durch denjenigen Wasserbauinspektor abgenommen, welchen der Chef der Strombauverwaltung in jedem Falle besonders bestimmt und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Linearzeichnen, also Kenntniß und Anwendung von Lineal, Zirkel, Reißfeder, Schiene, Dreieck und Tusche, Auftragung einer einfachen Zeichnung nach gegebenem Maße.
2. Berechnung der Dreiecks-, Vierecks- und Kreisflächen, des Inhalts beim Bau vorkommender Körperformen.
3. Instrumentenkunde, und zwar besonders Kenntniß der Meßlatte, der Meßkette, des einfachen Nivelirinstrumentes, des Winkeldreiecks und des Winkelspiegels, der Pegel, der Peilstange, der Sehmaße und Seßlatte, der Höhenlibelle des Lothes.
4. Flußregulierungsarbeiten:

A. Die Arten.

Parallelwerke, Bühnen, Grundschwellen, Rourpirungen.

B. Konstruktion und Materialbedarf.

a. Steinkonstruktion,

b. Faschinenkonstruktion, Herstellung von Packwerk, Senfstücken, Senzfmaschinen, Senklagen, Raubwehren, Spreitlagen, Flechtzäune, Weidenpflanzungen, Anfertigung von Faschinen und Würsten u. s. w.

C. Geräthschaften zum Strombau.

D. Kenntniß der wesentlichen Eigenschaften und Merkmale zur Beurtheilung von Strombaumaterialien aller Art.

5. Deich- und Erdbau

6. Kenntniß der einschlägigen polizeilichen Vorschriften und der wichtigsten Bestimmungen der Gesetze über Kranken-Unfall- und Invaliditäts-Versicherung.

7. Kenntniß der Anfangsgründe von der Lehre des Magnetismus und der Elektrizität und Verwendung dieser Kräfte bei Fernsprechleitungen. Kenntniß der zu der Unterhaltung der Fernsprechleitungen gebräuchlichen Geräte und üblichen Leistungen.

8. Schließlich muß der Prüfling nachweisen, daß er die Lohn-, Materialien und sonstigen Listen, wie solche auf den Baustellen vorkommen, richtig und ordentlich zu führen, die nöthigen Berichte, Meldungen und Anzeigen an seine Vorgesetzten über Vorkommnisse auf dem Bau, auf dem Strome, besonders in Betreff der Ausübung der Strompolizei, in Betreff des Eisganges und der Wasser-Verhältnisse sowie über alle sonstigen dienstlichen Vorkommnisse, wie Unfälle u. c., aufzusetzen und in der richtigen Form abzusenden weiß. Ebenso muß er mit der Aufstellung und Vebcheinigung der Rechnungen sowie allen hierbei maßgebenden Bestimmungen vertraut sein.

§ 10. Das über die zweite Prüfung geführte Protokoll mit Angabe der Fragen und die Lösung der Aufgaben, werden von dem mit der Prüfung beauftragten Wasser-Bauinspektor urschriftlich dem Chef der Strombauverwaltung mit Bericht und einer gutachtlichen Aeußerung, ob der Anwärter als Strommeistergehilfe zuzulassen ist, zur weiteren Entscheidung eingereicht.

§ 11. Hat der Strommeister-Anwärter hiernach durch den Chef der Strombauverwaltung die Befähigung als Strommeister-Gehilfe erlangt, so wird derselbe bis zum Einrücken in eine etatsmäßige Strommeister-Stelle, soweit thunlich, als Bauaufseher gegen Tagegelde beschäftigt.

Kann die Befähigung nicht ertheilt werden, so setzt der Chef der Strombauverwaltung diejenige Zeit fest, nach welcher die Prüfung wiederholt werden darf. Während dieser Zeit, welche ein halbes oder ein ganzes Jahr umfaßt, wird der Strommeister-Anwärter nach Maßgabe des § 5 und 6 dieser Vorschriften weiter beschäftigt. Für die Wiederholung der Prüfung gelten

dieselben Vorschriften, welche in § 9 für die Strommeistergehilfen-Prüfung festgesetzt sind.

§ 12. Erweist sich im Laufe der Beschäftigung das Benehmen oder die Leistungsfähigkeit des Strommeistergehilfen als nicht befriedigend, dann erfolgt die Entlassung desselben auf Antrag des betreffenden Wasserbauinspektors durch den Chef der Strombauverwaltung. Danzig, den 27. März 1896.

Der Chef der Strombauverwaltung.

Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des königlichen Forstassessors Krause in Rehhof zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rehhof, Kreises Stuhm, an Stelle des Försters Christoph in Rehhof und
2. des königlichen Försters Niemer zu Rehhof zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den genannten Bezirk, an Stelle des versetzten königlichen Forstassessors Volkenand

zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. März 1896.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers und Gemeinde-Vorstehers Grobbeck in Braunsvalde zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Conradswalde, Kreises Stuhm, an Stelle des Lehrers Majewski in Braunsvalde zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. März 1896.

Der Ober-Präsident.

8)

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers und Gutsvorstehers J. Puhjan in Kruschyn zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Linowiß, Kreises Culm, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Gutsvorwalters Grunau zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. März 1896.

Der Ober-Präsident.

9)

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des stellvertretenden Guts-Vorstehers Ober-Inspektors D. Schneider in Alt Janischau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brodden, Kreises Marienwerder, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Oberinspektors Leonhard in Alt Janischau zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 2. April 1896.

Der Ober-Präsident.

10)

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des königlichen Försters a. D. Prinage in Czersk zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Czersk, Kreises Konitz, an Stelle des Fabrikbesizers Schütt in Czersk, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 2. April 1896.

Der Ober-Präsident.

II) Durchschnitts-Markt-Preise

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat März 1896 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.		3. Schweine für 160 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als								
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Hau-					
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	vieh	ber	ne	mel.					
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.				
—	—	18	—	22	—	—	—	31	67	29	50	—	—	220	—	2148	—

Marienwerder, den 10. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

12) Dem Arzt Dr. Schröder in Hohentkirk, Kreis Briesen, habe ich die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke ertheilt.

Letztere ist nach stattgehabter amtlicher Besichtigung am 1. d. M. eröffnet worden.

Marienwerder, den 4. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

13) Vom 1. April d. J. ab ist für die hiesige Regierungen-Hauptkasse ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß Einzahlungen auf das Girokonto der Regierungen-Hauptkasse hier selbst von jeder beliebigen Person geleistet werden können.

Marienwerder, den 1. April 1896.

Königliche Regierung.

14) **Bekanntmachung.**

Domänen-Verpachtung.

Das im Kreise Dirschau an der Chaussee Danzig—Dirschau belegene, ca. 26 km von Danzig, ca. 8 km von Dirschau und ca. 6 km von der Bahnstation Hohenstein entfernte Königliche Domänenvorwerk Mühlhauz mit einem Gesamtflächeninhalte von 199,0189 ha, worunter 124,0346 ha Acker und 66,9423 ha Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1897 bis Johannis 1915 im Wege des öffentlichen Meistgebotes anderweit verpachtet werden.

Grundsteuerreinertrag 5872 Mark, jetziger Pachtzins incl. Jagdpachtgelb 9026 Mark.

Hierzu ist Termin auf

Mittwoch, den 8. Juli 1896,

Vormittags 11 Uhr,

in dem großen SitzungsSaale der Königlichen Regierung hier selbst vor Herrn Regierungsrath Dr. Bredow anberaunt.

Zur Ueberrahme der Pachtung ist ein verfügbares Vermögen von 70000 Mark erforderlich. Pachtbewerber haben sich **spätestens** in dem Bietungstermine über ihre landwirthschaftliche Befähigung sowie durch Zeugniß des zuständigen Kreislandrathes, worin die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern angegeben sein muß, oder in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz eines solchen Vermögens vor dem genannten Commissar auszuweisen. Es ist wünschenswerth, daß die Führung des Nachweises möglichst vor dem Bietungstermine erfolge.

Die Bietungs- und Pachtbedingungen, welche wir auf Verlangen gegen Erstattung der Schreib- und Druckkosten mittheilen, liegen auf der Domäne sowie in unserer Domänen-Registratur aus, woselbst auch die Domänenkarte, das Vermessungsregister und Bauinventarium eingesehen werden können.

Die Besichtigung der Domäne auf Anmeldung bei dem jetzigen Pächter, Herrn Amtsrath Burmeister, ist gestattet.

Danzig, den 31. März 1896.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

15) **Bekanntmachung.**

Am 16. April tritt in dem bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Bruß gehörigen Orte Klein-Chelm eine Postagentur in Wirksamkeit.

Ihre Postverbindung erhält dieselbe mit Bruß durch eine Botenpost mit unbefränkter Beförderung. Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Klein-Chelm sind folgende Ortschaften zugetheilt:

Kollbick, D., Ab., M., Widno, D., Ab., Glucha See, Kol., Milachowa, Kol., Warzin, D., Antonin, Wv., Kasmus, Wv., bisher zum Landbestellbezirk von Bruß gehörig.

Bromberg, den 11. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

16) **Bekanntmachung.**

1) Zur Erleichterung des Besuchs der vom 1. Mai d. J. ab in Berlin stattfindenden Gewerbeausstellung werden auf den Stationen des diesseitigen Bezirks, mit Ausnahme derjenigen Haltepunkte, auf welchen der Verkauf der Fahrkarten durch die Zugführer erfolgt, Sonderrückfahrkarten nach Berlin zu ermäßigten Preisen ausgegeben.

2) Die Ausgabe der Sonderrückfahrkarten erfolgt während der Dauer der Ausstellung an jedem Dienstage und Freitage mit Ausnahme der nachstehend bezeichneten Tage: 22. Mai, 16. und 19. Juni, 3. und 7. Juli.

Außerdem bleibt der Ausschluß weiterer Tage während der Manöverzeit vorbehalten.

3) Es werden 2 Arten von Sonderrückfahrkarten ausgegeben, die eine mit Gültigkeit für alle Züge mit Ausschluß der D-Züge 3 und 4, die andere mit Gültigkeit nur für Personenzüge.

Bei Benutzung der für den Verkehr auf

Sonderrückfahrkarten der ersteren Art frei gegebenen D-Züge 1, 2, 71 und 72 tritt die tarifmäßige Platzgebühr hinzu.

- 4) Die Gültigkeitsdauer der Sonderrückfahrkarten beträgt 10 Tage, einschließlich des Lösungstages. Die Rückfahrt muß spätestens am letzten Tage der Gültigkeitsdauer bis um 12 Uhr Witternacht angetreten und darf nach Ablauf dieses Tages nicht mehr unterbrochen werden.
- 5) Fahrtunterbrechung ist einmal auf der Rückreise gegen Bescheinigung des Stationsbeamten gestattet. Auf der Hinreise nach Berlin ist Fahrtunterbrechung ausgeschlossen. Findet eine solche dennoch statt, so verliert die Fahrkarte sowohl für die weitere Hinreise, als auch für die Rückreise ihre Gültigkeit.
- 6) Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre, sowie jüngere Kinder, für welche ein besonderer Platz beansprucht wird, werden zur Hälfte des Fahrpreises für Erwachsene befördert.
- 7) Auf eine Sonderrückfahrkarte zum vollen Preise werden 25 kg, auf eine solche zum halben Preise (Kinderfahrkarte) 12 kg Freigepäck gewährt.

Nähere Auskunft ertheilen die Fahrkarten-Ausgabestellen.

Bromberg, den 2. April 1896.
Königliche Eisenbahn-Direction.

17)

Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinföndung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben abgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen
			für	auf den Strecken der		
1. Hunde-Ausstellung	Braunschweig	vom 2. bis 4. Mai d. J.	Hunde und Gegenstände	Preuß. Staatsbahnen	Ausstellungs-Kommission. desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung. desgl.
2. Allgemeine deutsche Fach-Gewerbe-Ausstellung für das Hotel- und Wirthschaftswesen sowie verwandter Gewerbe	Wiesbaden	vom 1. bis Ende August d. Js.	Gegenstände	desgl.	desgl.	desgl.

Danzig, den 7. April 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction.

18)

Bekanntmachung.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 21. Januar d. Js. wird Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

1. Zur Erleichterung des Besuchs der vom 1. Mai d. Js. ab in Berlin stattfindenden Gewerbeausstellung werden auf den Stationen der Preussischen Staatsbahnen Sonder-Rückfahrkarten nach Berlin zu ermäßigten Preisen ausgegeben.
2. Die Ausgabe der Sonder-Rückfahrkarten erfolgt während der Dauer der Ausstellung an jedem Dienstag und Freitag mit Ausnahme des 22. und 26. Mai. Außerdem bleibt der Ausschluß weiterer Tage während der Wanderverzeit vorbehalten.
3. Es werden 2 Sorten Sonder-Rückfahrkarten ausgegeben, die eine mit Gültigkeit für alle Züge (mit Ausschluß der D-Züge Nr. 3 u. 4),

die andere Sorte „gültig für Personenzüge.“ Bei Benutzung der freigegebenen D-Züge ist die tarifmäßige Platzgebühr zuzuzahlen.

4. Die Gültigkeitsdauer der Sonder-Rückfahrkarten beträgt 10 Tage, einschließlich des Lösungstages. Die Rückfahrt muß spätestens am letzten Tage der Gültigkeitsdauer bis um 12 Uhr Witternacht angetreten werden und darf nach Ablauf dieses Tages nicht mehr unterbrochen werden.
5. Fahrtunterbrechung ist einmal auf der Rückreise gegen Bescheinigung des Stationsbeamten gestattet. Auf der Hinreise nach Berlin ist Fahrtunterbrechung ausgeschlossen. Findet eine solche dennoch statt, so verliert die Fahrkarte sowohl für die Weiterreise als auch für die Rückfahrt ihre Gültigkeit.
6. Kinder vom vollendeten vierten bis zum voll-

deten zehnten Lebensjahre, sowie jüngere Kinder, für welche ein besonderer Platz beansprucht wird, werden zur Hälfte des Fahrpreises für Erwachsene befördert.

7. Auf eine Sonder-Rückfahrkarte zum vollen Preise werden 25 kg, auf eine solche zum halben Preise (Kinderfahrkarte) 12 kg Freigepäck gewährt.

Nähere Auskunft ertheilen die Fahrkarten-Ausgabestellen.

Danzig, den 6. April 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

19) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von 3¹/₂ procentigen Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Littr. F. zu 3000 Mark Nr. 148. 367. 697. 1089. 1402.

Littr. H. zu 300 Mark Nr. 623.

Littr. J. zu 75 Mark Nr. 61. 125. 618. 858.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelooften Rentenbriefe in kursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zinscheinen Reihe I Nr. 10—16 und Anweisungen den Nennwerth bei unserer Kasse hieselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbankkasse für die Provinz Brandenburg zu Berlin vom 1. Juli 1896 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... M buchstäblich Mark für
 d ausgelooften % Rentenbrief der
 Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. Nr
 aus der Königlichen Rentenbankkasse zu
 empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Unterschrift.)

beizufügen.

Vom 1. Juli 1896 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 13. Februar 1896.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

20) Die nächste Prüfung von Schmieden, welche ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlag-Gewerbes erwerben wollen, wie solche durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschrieben ist, wird in Rosenberg am 6. Juni d. J. abgehalten werden.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einsendung eines Geburtscheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung von 10 Mark Prüfungsgebühren, bis zum 6. Mai d. J. frankirt an den Unterzeichneten zu richten.

Rosenberg Wpr., den 7. April 1896.

Der Vorsitzende der 4. Prüfungs-Commission für Hufschmiede.

Kruckow, Kreisthierarzt.

21) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Heinrich Bartl, Schneider, geb. am 25. April 1876 zu Weipert, Bezirk Raaden, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 8. Februar d. J.
2. Karl Bodkreiß, Fabrikarbeiter, geb. am 3. August 1871 zu Kossut, Bezirk Galanta, Ungarn, ortsangehörig zu Kemet-Dioszeg, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 11. Februar d. J.
3. Leopold Cerhak, Eisengießer, geb. am 28. September 1876 zu Sinniering bei Wien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern, vom 19. Februar d. J.
4. Lorenz Cordenons, Erdarbeiter, geboren am 10. August 1852 zu Portia, Provinz Udine, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 26. Februar d. J.
5. Rudolf Johann Linke, Tischlergeselle, geboren am 2. Februar 1859 zu Wernstadt, Bezirk Tettschen, Böhmen, ortsangehörig zu Pantraz, Bezirk Gabel, ebendasselbst, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Baugen, vom 4. Februar d. J.
6. Maria Mayr, Näherin und Dienstmagd, geboren am 14. März 1876 zu Neustift, Bezirk Freising, Bayern, ortsangehörig zu Fenbach, Bezirk Schwaz, Tirol, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 30. Januar d. J.

22) Verjonal-Chronik.

Dem Vikar und Gymnasial-Religionslehrer Albert Melz zu Pr. Stargard ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Schlochau, im Kreise Schlochau, verliehen worden.

Dem zum königlichen Oberförster ernannten bisherigen Forstassessor Splettschöfer ist die Verwaltung der Oberförsterei Rohrwiese vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen worden.

Der Kreisbauinspektor Reichenbach, bisher in Dornik, ist als Bauinspektor und technisches Mitglied an die hiesige königliche Regierung versetzt.

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Braune bei dem königlichen Landrathsamte zu Schlochau ist zum Kreissekretär befördert.

Dem Fräulein Hedwig Steffin in Unislaw, Kreis Culm, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Personal-Veränderungen im Departement des königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat März 1896.

- Ernannt: 1) die Referendare Meckbach in Danzig, Beyling in Gostkowo und Rosenfeld in Thorn zu Gerichtsassessoren,
 2) die Rechtskandidaten Kurt Richter aus Zaskosz, Otto Legal aus Stein und Gustav Seliger aus Neufahrwasser zu Referendaren unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Briesen bezw. Neuenburg und Puzig,
 3) Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Gerstenberger in Zempelburg zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte ebenda, Gerichtsvollzieher F. A. Horn in Hammerstein zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte ebenda und Bezirksfeldwebel Karper in Dt. Eylau zum Gerichtsvollzieher F. A. bei dem Amtsgerichte in Stuhm,
 4) Hülfsgefangenaufseher Rautenberg in Löbau zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte in Schwey.

- Versetzt: 1) Gerichtsvollzieher Rögler in Stuhm an das Amtsgericht in Konitz,
 2) Gerichtsdiener Friedrich in Schwey an das Amtsgericht in Zempelburg,
 3) Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Franke in Dt. Eylau als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Schwey,
 4) Gerichtsdiener Müller in Thorn an das Amtsgericht in Carthaus,
 5) Gerichtsdiener Heuer bei dem Amtsgericht in Thorn an das Landgericht ebenda,
 6) Gefangenaufseher Marks in Thorn als Gerichtsdiener an das Amtsgericht ebenda,
 7) Gerichtsdiener, Kastellan Fabricius bei dem Landgerichte in Elbing als Gerichtsdiener an das Amtsgericht ebenda,
 8) Gefangenaufseher Paepke in Rosenberg als Gerichtsdiener und Gefangenaufseher an das Amtsgericht in Dt. Eylau,
 9) Gefangenaufseher Richter in Konitz als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Strasburg Wpr.
- Zugelassen: Der Gerichtsassessor a. D. Plack in Trep-

low a. N. unter Zurücknahme seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Tempelburg zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Dt. Eylau.

Pensionirt: Gerichtsvollzieher Wiedner in Dirschau.
 Verstorben: 1) Amtsgerichtssekretär Lakus in Konitz, 2) Gerichtsbdiener Berner in Elbing.

Entlassen: Referendar Göbel in Dt. Eylau in den Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg.

23) Erledigte Schulstellen.

Die erste Lehrerstelle an der Schule zu Sypniemo, Kreis Flatow, wird zum 1. Mai d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Berner zu Pr. Friedland bis zum 30. April d. J. zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Dtklotschin, Kreis Thorn, wird zum 1. Juli d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Richter zu Thorn zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Wulka, Kreis Löbau, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Streibel zu Löbau Wpr. zu melden.

Die Lehrerstelle an der Schule zu Czerminsk, Kreis Marienwerder, wird zum 1. Mai d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn von Homeyer zu Mewe zu melden.

Die erste Lehrerstelle an der Schule in Groß Budzisk, Kreis Tuchel, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Menge zu Tuchel zu melden.

Die neugegründete Schullehrerstelle zu Lipowitz, Kreis Löbau, soll besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Lange zu Neumark zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Schule zu Gostoczyn, Kreis Tuchel, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Knorr zu Tuchel zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 16.)